

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 136.

Dienstag, den 16. Mai.

1837.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwoch den 17. Mai Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hiersebst.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 10. Mai 1837.

In Gemäßheit frühern Beschlusses vertheilte der Vorsteher an jeden der anwesenden Stadtverordneten und Ersahmänner ein gedrucktes Exemplar des in einigen der vorhergegangenen Plenarsitzungen residirten und vervollständigten Regulativs für das Collegium der Stadtverordneten. Dem übrigen nicht gegenwärtigen Mitgliedern sollten die für selbige bestimmten Exemplare mittels besondern Circulars zugefertigt werden.

Nachdem hierauf der Vorsteher den üblichen Vortrag aus der Registrande erstattet und selbigen mit den nöthigen Bemerkungen begleitet hatte, wurde dem Pleno ein Schreiben des Magistrats mitgetheilt, wörmach derselbe mit Bezug auf die bevorstehende neue Pachtlickeitung des Verlagsrechts am Leipziger Anzeiger, für angemessen hielt, daß bei den dießfälligen Licitationen die in dem zitherigen Contracte enthaltene Klausel:

„Gleichmäßig werden auch die Herren Stadtverordneten dasjenige, was sie durch öffentliche Blätter zur Kenntniß des Publicums bringen, zuerst in diesem Blatte abdrucken lassen.“

wiederholt werde. Die Stadtverordneten fanden diese contractliche Bestimmung unbedenklich, und gaben daher zu deren Erneuerung einstimmig ihre Genehmigung.

Demnach wurde von der dießseitigen Deputation zur Sicherheitshörbe das beim Magistrate nach erfolgter abfälliger Bescheidigung wiederholt dingebrachte Gesuch des Kupferschmiedegesellen Carl August Witzgand aus Merseburg um seine Zulassung zum hiesigen Bürger und Messerwächter vorgetragen. Nachdem

von der genannten Deputation hierüber erstatteten Gutachten hob selbige insbesondere hervor, daß zwar bei dem Bittsteller das in §. 8 b des die Aufnahme von Ausländern betreffenden Mandats vom 13. Mai 1831 vorgeschriebene Erforderniß gänzlich ermangelt, indem er nur 2 Monate im Inlande, in Leipzig jedoch gar nicht gearbeitet habe, daß jedoch derselbe andern Theils den Bestimmungen in §. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 a des angezogenen Mandats vollkommen Genüge leiste, da er das gesetzlich erforderliche Alter besitze und über sein bisheriges Wohlverhalten und seine Unbescholtenheit, so wie über seine Erwerbsfähigkeit und den Besitz eines Vermögens von 10,000 Thln. die, dem Pleno zugleich mit vorgelegten, glaubwürdigen Zeugnisse beigebracht habe. Wenn ferner genannter Wiegand zur Unterstützung seines Gesuches auf die Motiven zu dem oben erwähnten Mandate hinweise und daraus zu deduciren suche, daß jenes Gesetz hauptsächlich deshalb gegeben sein dürfte, um die städtischen Communen von dem Andrang Unbemittelter und der Belastung der Ortsarmencassen durch Verarmung der erstern möglichst zu schützen, so könne die Deputation dieser Ansicht nicht geradehin widersprechen, weil die Einleitung zu dem in Rede stehenden Gesetze dieß fast wörtlich besage. Eben so wenig könne die Deputation hinsichtlich des Anführens des Patents gegenheiliger Meinung sein, daß 8 Kupferschmiedewerkstätten in Leipzig, berücksichtige man das dießfällige Verhältniß in andern Städten, eine Vermehrung durch eine neue Werkstatt für hiesigen Platz wohl zulassen, so wie daß das Kupferschmiedegeschäft in jüngerer Zeit, namentlich durch die großartigern Einrichtungen der Brauntweibrennereien und dergl. einen neuen Aufschwung erhalten habe, deshalb aber auch